

Vereinbarung

zwischen

den bürgerlichen Kollegien

der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart

und

einer-

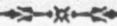
der Gemeinde Untertürkheim,

Oberamts Cannstatt,

betreffend

andererseits,

den Eintritt Untertürkheims in den Amts- und Gemeindeverband
der Stadt Stuttgart.



Nachdem sich auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Einwohner Untertürkheims die bürgerlichen Kollegien Stuttgart und Untertürkheims für die Aufnahme des letzteren Orts in den Gemeindeverband von Stuttgart ausgesprochen haben, haben sich die beteiligten Gemeinden für den Fall des Zustandekommens der Vereinigung über folgende Punkte verständigt:

§ 1.

Die Gemeinde Untertürkheim tritt unter Ausscheidung aus ihrem jeitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart ein. Der Eintritt erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Oberamtsbezirkseinteilung gemäß § 64 der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft erlangt haben wird.

§ 2.

Mit dem Eintritt Untertürkheims in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten Untertürkheims, insbesondere auch die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art, zu übernehmen hat.

§ 3.

Die jeitherige Markung der künftigen Vorstadt Untertürkheim besteht weiter, ohne daß jedoch Untertürkheim eine Teilgemeinde im Sinn des Gesetzes vom 17. September 1853 bilden würde.

§ 4.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortsstatut oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Untertürkheims, soweit nicht durch Ortsstatut im einzelnen anderes

bestimmt werden wird, in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten Teil. Ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortsstatuten und Polizeivorschriften, soweit nichts Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird, auch auf Untertürkheim.

Die Stadtverwaltung wird jedoch auf polizeilichem und insbesondere auf baupolizeilichem Gebiet den besonderen Verhältnissen Untertürkheims bis auf weiteres soweit als möglich Rechnung tragen, jedenfalls aber die bereits angebauten Straßen in baupolizeilicher Hinsicht nicht ungünstiger als Gablenberg behandeln (§ 84 des Stuttgarter Ortsbaustatuts).

§ 5.

Die Bürger von Untertürkheim werden mit der Einverleibung und ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr Bürger Stuttgarts.

§ 6.

Das in Untertürkheim bisher bestehende Bürgernutzungsrecht wird mit dem Vollzug der Eingemeindung aufgehoben. Die Stadt Stuttgart wird allen Bürgern, welche beim Aufhören dieses Rechts im Genuß einer Nutzung schon gestanden sind, insofern, als sie beim Fortbestehen der Nutzungsrechte zur Teilnahme an ihnen berechtigt wären, längstens aber auf die Dauer von 12 Jahren, den Betrag von 15 M im Jahr aus der Stadtkasse bezahlen.

Diejenigen nutzungsberechtigten Bürger, die noch nicht in eine Nutzung eingewiesen waren, und diejenigen Personen, die innerhalb der ersten 2 Rechnungsjahre nach der Vereinigung mit Stuttgart noch nutzungsrechtigte Bürger werden würden, wenn das Nutzungsrecht fortbestünde, erhalten der Reihe nach innerhalb des genannten Zeitraums von 12 Jahren die Gabe von 15 M ebenfalls, sobald eine der im vorhergehenden Absatz genannten Gaben frei wird.

Beim Ableben des Berechtigten tritt dessen Witwe an seine Stelle, auch wenn er noch nicht in eine Gabe eingewiesen gewesen wäre.

Der für die Veränderungen in den Nutzungen seither maßgebend gewesene Termin 2. Februar (Nichtmess) wird auf den 1. April verschoben.

Der Gemeinderat Untertürkheim verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, das Nutzungsrecht auf Grund des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 nicht mehr gegen Entrichtung des Einstandsgeldes zu verleihen.

§ 7.

Die Stadt Stuttgart wird die in Untertürkheim befindliche Volksschule ausbauen und sie in gleicher Weise weiterführen, wie dies in Stuttgart und dessen Vororten geschieht. Bezüglich der Erhebung von Schulgeld an der Volksschule kommen die Stuttgarter Bestimmungen in Anwendung.

§ 8.

Die in Untertürkheim seither bestehende Frauenarbeitschule, sowie die gewerblichen und die anderen Fortbildungsschulen daselbst wird die Stadt Stuttgart den Bedürfnissen Untertürkheims entsprechend weiterbetreiben.

Daselbe ist der Fall bezüglich des von der Gemeinde Untertürkheim vor einigen Jahren neuerstellten Kindergartens (Kleinkinderschule).

§ 9.

Das Dienst Einkommen der in Untertürkheim angestellten Lehrer und Lehrerinnen ist mit Wirkung von der Vollziehung der Vereinigung an nach Maßgabe der Stuttgarter Gehaltsordnung festzusetzen.

Die Regelung der den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährenden Mietzinsentschädigungen bleibt besonderer Beschlussfassung der Stuttgarter Kollegien vorbehalten.

§ 10.

Denjenigen Einwohnern von Untertürkheim, die bis zum Tag des Vollzugs der Vereinigung Untertürkheims mit Stuttgart an das Untertürkheimer Elektrizitätswerk zur Stromentnahme angeschlossen, bzw. in verbindlicher Weise angemeldet sind, kommt während 12 Jahren nach der Vereinigung als persönliche Vergünstigung ein Rabatt von 20 % auf die derzeitigen Stuttgarter Preise zu.

§ 11.

Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, die Untertürkheimer Wasserleitung stets in gleicher Weise wie in Stuttgart mit genügender Wasserzuführung zu versehen und das Leitungsnetz nach den jeweiligen Bedürfnissen und nach den in Stuttgart geltenden Grundsätzen weiterzubauen.

Der von den Einwohnern Untertürkheims zu erhebende Wasserzins wird nie höher berechnet, als er von den Einwohnern Stuttgarts unter gleichen Verhältnissen zu bezahlen ist.

In die bestehenden Wasserabgabeverträge tritt die Stadt Stuttgart mit den in ihnen vorgesehenen Kündigungsfristen ein.

§ 12.

Der Versorgung von Untertürkheim mit Gas wird die Stadt Stuttgart näher treten, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden sein wird.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Stuttgart garantiert den Fortbestand der von der Gemeinde Untertürkheim neu erstellten Mühlenmühle solange und soweit für eine solche nach Ansicht der bürgerlichen Kollegien von Stuttgart ein Bedürfnis besteht.

§ 14.

Die Anlage der erhöhten Gehwege und der Kanalisierung im Ort Untertürkheim, welche beide schon zu einem großen Teile fertiggestellt sind, wird die Stadt Stuttgart in gleichem Maße nach und nach zur Vollendung bringen, wie dies die Entwicklung und sonstigen Verhältnisse Untertürkheims erfordern.

§ 15.

Bei der Feststellung von neuen Baulinien und Baustraßen werden sich die bürgerlichen Kollegien von Untertürkheim der vorherigen Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart versichern.

§ 16.

Falls die Kirchengemeinde Untertürkheim an den Bau einer neuen Kirche herantritt, wird die Stadtgemeinde, insbesondere auch wenn es sich um die Beschaffung eines Bauplatzes handelt, der Kirchengemeinde Untertürkheim wohlwollend an die Hand gehen.

§ 17.

Die in Untertürkheim bestehende freiwillige Feuerwehr wird in der seitherigen Organisation beibehalten, solange sie den Anforderungen in Bezug auf das Feuerlöschwesen genügt.

Die Erhebung einer Feuerwehrabgabe unterbleibt auch fernerhin.

Die der Feuerwehr wie deren Angehörigen seither aus der Gemeindefasse zugekommenen Beiträge und Entschädigungen werden in gleichem Maße von der Stadt Stuttgart weiter entrichtet.

§ 18.

Die Stadt Stuttgart wird dafür besorgt sein, daß den Bewohnern von Untertürkheim der Verkehr mit den städtischen Beamten nach Möglichkeit erleichtert wird.

Für die Wahlen wird für Untertürkheim ein besonderer Wahlbezirk geschaffen werden.

§ 19.

Die seitherigen Beamten und Bediensteten der Gemeinde Untertürkheim werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen. Bezüglich ihrer Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse werden noch besondere Verträge abgeschlossen werden.

§ 20.

Die in Untertürkheim seither bestehenden 2 Jahrmärkte (im März Baum-, Wurzelreben-, Käßler-, Krämer- und Schweinemarkt, im September Käßler-, Fäß-, Krämer- und Schweinemarkt mit sogenanntem Kirchweihfest), sowie den wöchentlich zweimal stattfindenden Wochenmarkt wird die Stadt Stuttgart auch fernerhin für Untertürkheim, solange ein Bedürfnis hierfür besteht, weiter bestehen lassen und in Berücksichtigung der jeweiligen Witterungsverhältnisse einer etwaigen Verlegung des einen oder anderen Marktes nicht entgegenreten.

§ 21.

Ebenso wird die Stadt Stuttgart, solange ein Bedürfnis hiefür besteht, die sonstigen jeither in Untertürkheim bestehenden öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. das Facheichamt, die Farrenhaltung, Backhäuser u. s. w. je in einer den Verhältnissen von Untertürkheim jeweils entsprechenden Weise auch fernerhin weiterbestehen lassen.

§ 22.

Die Stadt Stuttgart verpflichtet sich, nach dem Vollzug der Eingemeindung in Wälde in Untertürkheim eine den dortigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gelegenheit zu kalten und warmen Bädern zu schaffen.

§ 23.

Die Gemeinde Untertürkheim verpflichtet sich, vom Tage des endgültigen Abschlusses des Vereinigungsvertrags ab ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart weder unbewegliches Vermögen zu veräußern noch zu erwerben, noch sonstwie die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verfügungen zu treffen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung handelt.

Vorstehende Vereinbarung anerkennen unterschriftlich

**Namens der Stadtgemeinde
Stuttgart**

am 20. Dezember 1902

**Oberbürgermeister
Gaus.**

Die bürgerlichen Kollegien von Stuttgart haben am $\frac{27. \text{November}}{18. \text{Dezember}}$ 1902, Prot. § 3280/3471 vorstehende Vereinbarung genehmigt und den Stadtvorstand zur Unterzeichnung derselben ermächtigt.

**Hatschreiber
Seeger.**

**Namens der Gemeinde
Untertürkheim**

am 29. Dezember 1902

Gemeinderat:	Bürgerausschuß:
Fiechtner.	P. Rubeck.
Kloz.	H. Warth.
D. Hettich.	J. Kayser.
W. Stierlen.	C. Wahl.
Warth.	Carl Harrichar.
Zais.	Wilh. Zwicker.
Seeger.	C. Haug.
Biedermann.	L. Freitag.
Scheef.	Ottmar Salzer.
J. Hettich.	R. Hammer.
Dann.	

Bereinbarung

betreffend den

Austritt der Gemeinden Cannstatt, Untertürkheim und Wangen

aus dem

Amtskörperschafts-Verband Cannstatt.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Cannstatt und die Gemeinden Untertürkheim und Wangen treten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus ihrem seitherigen Verband mit dem Oberamt Cannstatt auf den Zeitpunkt aus, mit welchem dieselben in den Amts- und Gemeindeverband der Stadt Stuttgart eintreten.

Wenn der Austritt innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, so hat die Amtskörperschaft Anspruch auf Ablieferung des ganzen, die drei Gemeinden betreffenden Amtschadens, dagegen aber auch die ihr seither obgelegenen amtskörperschaftlichen Leistungen auf das ganze Rechnungsjahr zu erfüllen und soweit dies nicht tunlich ist, den drei Gemeinden ihre diesbezüglichen Auslagen zu ersetzen.

§ 2.

Die übrigen 16 Gemeinden sollen von dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt an das Oberamt Cannstatt bilden.

Die staatlichen Ämter des Oberamts Cannstatt behalten ihren Sitz in Cannstatt.

§ 3.

1. Das Statut, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der Nachbarschaftsstraßen des Oberamtsbezirks in die Verwaltung der Amtskörperschaft, tritt mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt und wenn dieser Zeitpunkt nicht auf den 1. April fallen würde, mit dem auf ihn folgenden 1. April bezüglich der ausscheidenden drei Gemeinden außer Kraft.

2. Die Nachbarschaftsstraßen der drei Gemeinden nebst deren Etterstrecken übernehmen die drei Gemeinden in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Ausscheidens befinden, ohne jede gegenseitige Ersatzansprüche; erfolgt der Austritt jedoch innerhalb des Rechnungsjahres, so ist in entsprechender Anwendung des § 1, Abs. 2 die Unterhaltung der Straßen für den Rest des Rechnungsjahres Obliegenheit der Amtskörperschaft Cannstatt, und im Falle der Besorgung durch die drei Gemeinden selbst bezw. die Stadt Stuttgart diesen Ersatz zu leisten.

3. Auf die bereits zugesagten Beiträge für Korrektur der Straße nach Münster und nach Hofen von 3800 .M und 29,750 .M, sowie den Rest des Beitrages für die Straßenkorrektur nach Schmiden von 5700 .M verzichtet die Stadt Cannstatt bezw. Stuttgart.

4. Um der Amtskörperschaft die fernere Straßenunterhaltung zu erleichtern, haben die drei Gemeinden, so lange das Statut in Kraft ist, längstens aber bis 1. April 1911, jährlich 7000 .M Barbeitrag für diesen Zweck zu leisten.

5. Die von der Amtskörperschaft Cannstatt seither an Jak. Menner, Stadttagelöhner in Cannstatt, und Gottlieb Huppenbauer, Steinbrecher in Untertürkheim, bezahlten Unfallrenten von jährlich 83 *M* 28 *S* und 126 *M* übernehmen die drei Gemeinden auf Lebensdauer der Rentner.

§ 4.

1. Das Oberamtsgefängnisgebäude bleibt im Eigentum der Amtskörperschaft Cannstatt.

2. Das Bezirkskrankenhaus in Cannstatt nebst seinem Erweiterungsgebiet, umfassend:

Gebäude Nr. 133, Verwaltungsgebäude, Bezirkskrankenhaus (A), Chirurgisches Krankenhaus (B), Absonderungshaus (C), Wasch- und Leichenhaus (D), Remise (E) und Hofraum an der Waiblingerstraße 57 ar 78 qm

Parz. Nr. 5344 Gemüsegarten daselbst 4 " 40 "

" " 5345 Lustgarten daselbst 27 " 20 "

" " 5338 Gemüsegarten daselbst 4 " 15 "

Parz. Nr. 5335 44 ar 37 qm

" " 5336 20 " 74 "

" " 5337 40 " 65 "

" " 5342 24 " 41 "

" " 5343 11 " - "

Acker in den Wannenäckern

Parz. Nr. 5271 14 ar 57 qm

" " 5272 13 " 74 "

" " 5284 32 " 88 "

" " 5285 21 " 78 "

" " 5286 7 " 40 "

neuerkauft

Parz. Nr. 5287 7 ar 37 qm

" " 5288 3 " 43 "

" " 5289 2 " 54 "

" " 5290 2 " 76 "

3 ha 41 ar 17 qm

geht nebst sämtlichem Inventar und allen Einrichtungen und Vorräten mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt auf die vereinigte Stadt eigentümlich über.

3. Der Gesamtwert dieser Objekte wird auf 900,000 *M* festgestellt, hieran sind die drei Gemeinden mit 58,25 % 524,250 *M* beteiligt, so daß die vereinigte Stadt 375,750 *M*

an die Amtskörperschaft bar am Tage des Eigentumsübergangs herauszubezahlen hat. Mit diesem Tage gehen auch die auf dem Anwesen ruhenden Lasten, Steuern zc. auf die neue Eigentümerin über.

4. Mit dem Anwesen werden Verwaltung, Ärzte, Personal unter den seitherigen Anstellungsbedingungen übernommen.

5. In abgeschlossene Lieferungsverträge hat die Stadt Stuttgart einzutreten.

6. Der Bau und die Abrechnung der neuen Krankenbaracke und deren innerer Einrichtung, sowie ihrer Umgebung, insbesondere der gärtnerischen Anlagen, ist von der Amtskörperschaft auf ihre Kosten und ohne Nachforderung voranschlagsgemäß zu vollenden.

7. Den der amtskörperschaftlichen Krankenpflege-Versicherung unterworfenen Angehörigen und den Ortsarmen des Oberamtsbezirks Cannstatt wird zu den, den reichsgesetzlichen Krankenkassen jeweils bewilligten Mindesttaxen bezw. zu den für Ortsarme jeweils bestehenden Sätzen ohne Einschränkung hinsichtlich der Anzahl Aufnahme in das seitherige Bezirkskrankenhaus insoweit

fest zugesichert, als der neue Bezirk kein eigenes Krankenhaus besitzt, längstens aber auf die Dauer von 20 Jahren von dem in § 1 bestimmten Zeitpunkt an gerechnet.

Nach Ablauf des 19. Jahres kann die Amtskörperschaft und die Stadt Stuttgart mit einjähriger Frist kündigen, wenn nicht vorher neue Vereinbarung stattfindet.

§ 5.

Die von den Angehörigen der drei Gemeinden in die OberamtsSparkasse gemachten Einlagen nebst Zinsen bis zum Abrechnungstermin sind der Städtischen Sparkasse in Stuttgart in bar, Forderungen und Wertpapieren zu überweisen. Die Einleger und Schuldner sind zu benachrichtigen.

Als Anteil an dem Reservefonds erhalten die drei Gemeinden den die Summe von 100,000 M übersteigenden Betrag desselben, welcher wie die Einlagen überwiesen wird.

§ 6.

Die Schulden der Amtskörperschaft Cannstatt, einschließlich der für bereits beschlossene Ausgaben noch aufzunehmenden Beträge, betragen 489,500 M. Hieran übernehmen die drei Gemeinden 477,650 M mit Zins vom Tage ihres Ausscheidens an, bzw. haben sie diese Summe an diesem Tage bar an die Amtskörperschaft zu bezahlen.

§ 7.

Auf OberamtsSparkassier Mast, Krankenhausverwalter Vogt und das Kanzleipersonal finden die bezüglich der städtischen Beamten in § 8 der Vereinbarung, betreffend die Vereinigung der Städte Stuttgart und Cannstatt, getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die sämtlichen aus dem Vollzug gegenwärtiger Vereinbarung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Eigentumsübertragung von Grundstücken übernehmen die ausscheidenden drei Gemeinden.

Dabei wird jedoch von beiden Teilen vorausgesetzt, daß, da die Aenderung der Oberamtsbezirkseinteilung im Wege der Gesetzgebung erfolgt, der Ansat einer Umsatzsteuer und von Gerichtskosten anlässlich des Uebergangs des Eigentums an dem Bezirkskrankenhaus auf die vereinigte Stadt zu unterbleiben oder aber Nachsatz derselben einzutreten habe.

§ 9.

Die Vertreter der Vertragsparteien behalten sich die Genehmigung der zuständigen Behörden vor.

